

Wien, 13.10.2022

## Disziplinarerkenntnis

Der Disziplinarrat der Österreichischen Apothekerkammer hat in der Disziplinarsache gegen

**XXX**

unter dem Vorsitz von Mag. Alexandra Paul, in Anwesenheit der Beisitzer Mag. pharm. Gertrude Kölbl und Mag. pharm. Catherine Bader, des Disziplinaranwaltes Dr. Patrick Aulebauer und der Schriftführerin Sabine Budschedl nach der am 13.10.2022 in Abwesenheit der Disziplinarbeschuldigten xxx durchgeführten mündlichen Disziplinarverhandlung zu Recht erkannt:

xxx ist schuldig, sie hat dadurch,

dass sie sich am 01.12.2021 einer Demonstration von Coronamaßnahmen-Gegnern unter dem Motto „Warnstreik! Gegen Impfpflicht, verfassungswidrige parteipolitische Entscheidungen und für direkte Demokratie durch Volksabstimmungen“ anschloss, welche unmittelbar vor der Apotheke vorbeizog, wobei sie als Apothekerin erkennbar unmittelbar vor dem Eingang der Apotheke stehen blieb und die Akklamationen der Demonstrationsteilnehmer verbal unterstützte, indem sie mit applaudierte und mehrfach in den Sprechchor mit den Worten “Wir sind das Volk” einstimmte,

wodurch sie der Allgemeinheit, den Kunden und den Kollegen gegenüber die Ehre und das Ansehen der Apothekerschaft beeinträchtigt hat und dadurch das Disziplinarvergehen nach § 39 Abs 1 Z 1 Apothekerkammergesetz 2001 begangen hat.



Es wird gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 Apothekerkammergesetz eine Geldstrafe in Höhe von

**einer halben Gehaltskassenumlage**

verhängt, welche gemäß § 41 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von drei Jahren bedingt nachgesehen wird.

Gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 hat die Disziplinarbeschuldigte auch die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, welche mit einem Pauschalbetrag von 866,-- Euro festgesetzt werden.

**Entscheidungsgründe:**

Feststellungen:

Die Disziplinarbeschuldigte ist angestellte Apothekerin der oben genannten Apotheke. Zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen können keine Feststellungen getroffen werden.

Am 1.12.2021 fand in xxx eine Demonstration statt, welche unter dem Motto „Warnstreik! Gegen Impfpflicht, verfassungswidrige parteipolitische Entscheidungen und für direkte Demokratie durch Volksabstimmungen“ stand, welche sich inhaltlich gegen die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona Pandemie und gegen die damit zusammenhängenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen und Einschränkungen richtete. Angemeldet war der Beginn der Demonstration um 12.00 Uhr und wurden die ersten Manifestanten um 12.16 Uhr im Bereich xxx festgestellt.

Der Verlauf der gesamten Demonstrationsroute führte über die xxx, somit auch direkt an der Apotheke xxx vorbei. Gegen 13.00 Uhr passierte der Demonstrationzug erstmals die Apotheke xxx, sowie ein weiteres Mal zwischen 15.15 Uhr bis 16.00 Uhr. Um 16.40 Uhr passierte sodann eine Gruppe der Demonstration von rund 100 bis 150 Personen erneut die xxx . Genau zu diesem Zeitpunkt, sohin um 16.40 Uhr, als der Demonstrationzug sich vor der Apotheke xxx befand, stand die Disziplinarbeschuldigte direkt vor dem Eingang der Apotheke neben einem Mitarbeiter aus der Apotheke und ihrem Ehegatten xxx . Die Disziplinarbeschuldigte applaudierte und stimmte mehrfach verbal in die Sprechchöre der Demonstrationsteilnehmer mit den Worten „Wir sind das Volk“ ein, wobei für jedermann erkennbar war, dass es sich bei der Disziplinarbeschuldigten um eine Apothekerin der Apotheke xxx handelte, zumal diese eine weißen Arbeitsmantel trug. Durch das gesetzte Verhalten hat die Disziplinarbeschuldigte an der Versammlung „Warnstreik! Gegen Impfpflicht, verfassungswidrige parteipolitische Entscheidungen und für direkte Demokratie durch Volksabstimmungen“ teilgenommen.

Festgestellt wird, dass während der angemeldeten Demonstration die Einhaltung der Maskenpflicht und ein allfälliger 2-G Nachweis durch die einschreitenden Beamten des xxx nicht kontrolliert wurde.

Bei diesem Verhalten wurde die Disziplinarbeschuldigte von einer unbekanntenen Person gefilmt und wurde dieses Video auf Twitter veröffentlicht, wobei das Video über 40.000 mal abgerufen wurde. Weiters erschien in der Tageszeitung xxx am 9.12.2022 ein Artikel mit dem Titel „Disziplinaranzeige für Applaus bei Corona-Demo“.

Die Disziplinarbeschuldigte wollte diesen gesamten Sachverhalt verwirklichen.

#### Beweiswürdigung:

Der objektive Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf das im Akt befindliche Video, welches im Zuge der durchgeführten mündlichen Disziplinarverhandlung am 13.10.2022 vorgespielt wurde. Auf diesem ist zu erkennen, dass die Disziplinarbeschuldigte vor dem Eingang der Apotheke neben einem Mitarbeiter aus der Apotheke und ihrem Ehegatten xxx steht. Bei Sekunde 10 des genannten Videos ist im Standbildmodus zu erkennen, dass eine öffentliche Standuhr in der xxx die Uhrzeit 16.40 Uhr anzeigt. Weiters ist zu sehen, dass die Disziplinarbeschuldigte applaudierte und mehrfach in die Sprechchöre der Demonstrationsteilnehmer mit den Worten „Wir sind das Volk“ einstimmt, sodass der objektive Sachverhalt – die Tathandlung und auch die Tatzeit - eindeutig festzustellen war. Die Feststellung der Tatzeit mit 16.40 Uhr wird auch durch die Auskunft über den Ablauf der angemeldeten Demonstration des xxx (E-Mail von xxx, BA des xxx vom 1.6.2022) bekräftigt, wobei sich aus dieser auch die festgestellte Demonstrationsroute und die Anzahl der Teilnehmer um 16.40 Uhr mit rund 100 bis 150 Personen ergibt. Wenn die Disziplinarbeschuldigte in ihrer Stellungnahme vom 22.6.2022 (AS 65ff) ausführt, sie sei um 16.40 Uhr gerade im Auto auf xxx gewesen, so muss dies als reine Schutzbehauptung gewertet werden, zumal die Tatzeit anhand des genannten Videos eindeutig festzustellen war und diese zudem mit der Auskunft des xxx über den Ablauf der Demonstrationsroute wie oben ausgeführt in Einklang steht.

Aufgrund der Auskunft des xxx vom 2.6.2022 (AV vom 2.6.2022 Telefonats mit xxx ) geht hervor, dass seitens der Behörde ein 2-G Nachweis der Versammlungsteilnehmer nicht kontrolliert wurde, sodass dieser Umstand auch dementsprechend festzustellen war.

Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite lassen sich schon aus der Tatsache ableiten, dass Apotheker eine umfassende Ausbildung, auch in rechtlicher Hinsicht, samt Aspirantenprüfung

durchlaufen (siehe dazu auch § 11 Abs 3 lit d der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung, BGGI 1930/40) und diesem sohin die relevanten Bestimmungen der Berufsordnung hinsichtlich des standesgemäßen Verhaltens bekannt sind.

Die Disziplinarbeschuldigte selbst bestritt mehrfach die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens. Einerseits habe sie an der Demonstration nicht teilgenommen, da sie bei der Hauswand bei der Eingangstüre der Apotheke stand, von wo sie sich nicht weg bewegt habe und nicht mitten im Demonstrationszug war, andererseits habe sie auch als Vertreter einer Berufsgruppe das Recht auf freie Meinungsäußerung. Weiters wäre das genannte Twitter Video ein nicht verwertbares Beweismittel.

Zur Rechtslage ist auszuführen, dass gemäß § 8 Abs 4 AKG Apotheker ihren Beruf gewissenhaft auszuüben haben, die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Apothekerberuf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen haben. Auch § 1 der Berufsordnung regelt, dass der Apotheker verpflichtet ist, seinen Beruf verantwortungsvoll und gewissenhaft auszuüben. Er hat in seinem gesamten Verhalten dem ihm im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen gerecht zu werden und durch sein berufliches und außerberufliches Verhalten der Allgemeinheit, den Kunden oder den Kollegen gegenüber die Ehre und das Ansehen der Apothekerschaft zu wahren. Der Berufsstand ist geprägt durch Tradition und Ethik, Wissen und Verantwortung, Innovation und Menschlichkeit und dadurch als erste Anlaufstelle bei der gesundheitlichen Versorgung den Kunden und Kundinnen zur Verfügung zu stehen. Der Berufsstand des Apothekers verlangt daher zweifellos die Gesundheit der Menschen zu achten und zu schützen und während der weltweiten Bekämpfung einer Pandemie alle erlassenen Schutzvorkehrungen einzuhalten und diese nicht durch Teilnahme an einer Versammlung in seiner Eigenschaft als Apotheker zu bekämpfen bzw. dahingehend den Eindruck zu erwecken.

Zur der Feststellung der Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz ist auszuführen, dass nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unter Teilnahme sogar das Zuhören für eine Dauer von 30 Minuten im räumlichen Nahebereich fällt (LvwG Vorarlberg 1-446/2021-R21). Das oben festgestellte Verhalten der Disziplinarbeschuldigten, nämlich das verbale Einstimmen in die Sprechchöre und in den Applaus, während sie sich im räumlichen Nahebereich der Demonstration – an der Hausmauer der Apotheke vor dem Eingang – befand, ist sohin zweifelsfrei als Teilnahme an einer Versammlung zu werten.

Hinsichtlich des Argumentes des Rechtes auf freie Meinungsäußerung ist auszuführen, dass es jedem Menschen natürlich unbenommen ist seine private Meinung zu äußern, jedoch in ihrer Eigenschaft als Apothekerin insofern begrenzt ist, als sie verpflichtet ist, in ihrem gesamten

Verhalten dem ihr im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen gerecht zu werden und durch ihr berufliches und außerberufliches Verhalten der Allgemeinheit, den Kunden oder den Kollegen gegenüber die Ehre und das Ansehen der Apothekerschaft zu wahren hat. Gerade das festgestellte Verhalten der Disziplinarbeschuldigten kann nicht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden, da nämlich das Unterstützen einer Demonstration von Coronamaßnahmen-Gegnern im unmittelbaren Vor-Eingangsbereich der Apotheke als Apothekerin, jedenfalls geeignet ist, das Ansehen der Apothekerschaft in der Öffentlichkeit massiv zu beeinträchtigen, zumal angeführter Sachverhalt auch Gegenstand eines in der Kronen Zeitung vom 9.12.2021 veröffentlichten Artikels war und das genannte Video auf Twitter über 40.000 mal abgerufen wurde.

Auch das Vorbringen, das genannte Twitter Video wäre ein nicht verwertbares Beweismittel, geht ins Leere, zumal ein Beweismittelverwertungsverbot nur dort zum Tragen kommen kann, wo das Gesetz ein solches Verbot ausdrücklich normiert. Unbestritten ist, dass Beweise nicht entgegen gesetzlich normierten Verboten erhoben oder verwertet (vgl Art 15 FolterÜb [Frieberger, Beweisverbote 229ff]) werden dürfen, wobei nach herrschender Ansicht gem. § 46 AVG auch ein Beweismittel, das durch eine Rechtsverletzung erlangt wurde, zur Ermittlung der materiellen Wahrheit herangezogen werden darf und muss, es sei denn, seine Verwertung würde dem Zweck des Verbots, das durch die Gewinnung verletzt wird, widersprechen (VwSlg 11.540 A/1984; VwGH 2. 3. 1995, 94/19/0718; 26. 6. 2001, 2001/04/0076; Frieberger, Beweisverbote 36ff; Thienel 3 175f; vgl aber auch Moritz, ÖGZ 1986/11, 21). Da es sich bei dem gesetzten Verhalten der Disziplinarbeschuldigten um ein Öffentliches handelt, welches für eine große Menge wahrnehmbar war, ist dies auch nicht von einem allfälligen gesetzlichen Schutzzweck ua der Bestimmung des § 120 Abs 2 StGB umfasst, weil diese Bestimmung ja gerade verhindern soll, dass NICHT öffentliche Äußerungen jemanden zur Kenntnis gebracht werden, für den sie nicht bestimmt sind.

Die Disziplinarbeschuldigte hatte Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Ladung wurde ihr ordnungsgemäß zugestellt und wurde auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichtet (AV vom 12.10.2022 AS 93), sodass die Voraussetzungen für eine Verhandlung in Abwesenheit nach § 50 Apothekerkammergesetz 2001 vorlagen.

Bei der Strafbemessung war als erschwerend kein Umstand, als mildernd hingegen die disziplinare Unbescholtenheit zu werten.

Der festgestellte Sachverhalt, nämlich in Zeiten einer globalen Pandemie in der Öffentlichkeit in ihrer Eigenschaft als Apothekerin den Eindruck zu erwecken gegen die von der Bundesregierung verhängten Schutzmaßnahmen aufzutreten, führte im vorliegenden Fall zu einer massiven Beeinträchtigung des Standesansehens, unter anderem dadurch, dass der Sachverhalt Gegenstand eines in der xxx vom 9.12.2021 veröffentlichten Artikels war und das genannte Video auf Twitter

über 40.000 mal abgerufen wurde, sodass es sich nicht um eine verhältnismäßig geringe Verfehlung handelt und auch nicht mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden konnte. Die bisherige disziplinarische Unbescholtenheit der Disziplinarbeschuldigten ermöglichte jedoch eine gänzliche bedingte Nachsicht.

Der Kostenausspruch ist gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 eine zwingende Folge des Schuldspruches. Im Hinblick auf den geringen Verfahrensaufwand (keine Vernehmung im Vorverfahren; ein Verhandlungstermin im Hauptverfahren) sowie die nicht feststellbaren Vermögensverhältnisse der Disziplinarbeschuldigten erschien der festgesetzte Pauschalbeitrag, der etwa den tatsächlich angefallenen Kosten entspricht, angemessen.

*Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen dieses Erkenntnis ist die binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung einzubringende Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zulässig. Auf die Gebührenpflicht nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird hingewiesen.